

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

"Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen" - Antragstellung durch Rechtsanwälte und Steuerbevollmächtigte ausgeschlossen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 12. Juni 2020 den Beschluss der Bundesregierung bekanntgegeben, dass es demnächst eine "Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen", die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen, geben werde. In den nunmehr ergangenen Ausführungsbestimmungen ("Vollzugshinweise für die Gewährung der Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen") ist unter Ziffer 6 Absatz 1 festgelegt, dass die Antragstellung ausschließlich von einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt wird. Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer muss sein Einverständnis erklären, dass die Bewilligungsstelle seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer beziehungsweise der Wirtschaftsprüferkammer nachprüft. Der Freistaat Thüringen hat am 9. Juli 2020 eine gleichlautende Regelung erlassen. Gemäß § 3 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz sind jedoch unter anderem auch Steuerbevollmächtigte und Rechtsanwälte zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die **Kleine Anfrage 7/973** vom 17. Juli 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. September 2020 beantwortet:

1. Welche Sachgründe sind vorhanden, dass Rechtsanwälte für ihre Mandanten keine "Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen" beantragen dürfen?

Antwort:

Gemäß den aktualisierten, zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den einzelnen Bundesländern abgestimmten FAQs zur "Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen" sind neben Steuerberatern (inklusive Steuerbevollmächtigten), Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern auch Rechtsanwälte berechtigt, als sogenannte prüfende Dritte im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz Anträge auf Überbrückungshilfe für die antragstellenden Unternehmen aufzunehmen und einzureichen. Die FAQ sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie¹ zu finden. Auch die Vollzugshinweise des Bundes werden derzeit entsprechend angepasst.

2. Welche Sachgründe sind vorhanden, dass Steuerbevollmächtigte für ihre Mandanten keine "Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen" beantragen dürfen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Tiefensee
Minister

Anlage²

Endnote:

- 1 Vergleiche <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste.html>
- 2 Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab der Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachenummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.